

Handynutzungsordnung (Rheinische Akademie Köln)

Moderne Smartphones sind fester Bestandteil des Alltags von Schülern (m/w/d), können aber im Unterricht zu Ablenkungen führen. An der Rheinischen Akademie Köln gilt daher eine praxisnahe und verständliche Handynutzungsordnung, die ungestörtes Lernen sicherstellt und zugleich den pädagogisch sinnvollen Einsatz von Handys ermöglicht. Die folgenden Regeln bestimmen rechtssicher den Gebrauch von Handys¹ im Unterricht:

A. Regeln für die Handynutzung im Unterricht

1. **Handys im Unterricht aus oder lautlos:** Während des Unterrichts sind private Handys ausgeschaltet **oder** auf lautlos zu stellen und **nicht sichtbar** aufzubewahren (z.B. in der Tasche). Ohne **ausdrückliche Erlaubnis** der Lehrkraft ist die Nutzung **nicht gestattet**. Dies sorgt dafür, dass ein unregulierter Handygebrauch weder die Konzentration im Unterricht noch das soziale Miteinander stört. Die Nutzung oder Mitnahme von Handys in schriftlichen und mündlichen Prüfungen, einschließlich der Abschlussprüfungen ist grundsätzlich nicht gestattet.
2. **Einsatz nur mit Erlaubnis der Lehrkraft:** Die Lehrkraft kann im Rahmen ihrer **pädagogischen Verantwortung** jederzeit Ausnahmen zulassen. Das bedeutet, dass Handys **für Unterrichtszwecke** verwendet werden dürfen, **wenn** die Lehrkraft es explizit erlaubt – etwa für Internet-Recherchen, digitale Lern-Apps oder als Unterrichtsmedium. Welche Medien und Hilfsmittel im Unterricht eingesetzt werden, entscheidet die Lehrkraft **situationsgerecht** selbstständig (vgl. § 57 Abs. 1 SchulG NRW).
3. **Keine unerlaubten Aufnahmen:** Aus Rücksicht auf Persönlichkeitsrechte sind **Foto-, Video- und Audioaufnahmen** mit dem Handy im Schulbetrieb **ohne Zustimmung aller Betroffenen verboten**. Niemand darf also Schüler (m/w/d)

¹ Unter dem Begriff Handy verstehen wir alle Arten von digitalen Endgeräten, die der Kommunikation dienen, internetfähig sind und regelmäßig kleiner als ein Tablet sind. Angesichts der engen Verbindung mit dem Handy und dem zwischenzeitlich deutlich erweiterten Funktionsumfangs von Smartwatches (z.B. Erstellung von Textnachrichten, Anrufannahme, Musikstreaming, Mitteilungs- und Assistenzfunktionen) gelten die Ausführungen zu den Handys für Smartwatches entsprechend.

oder Lehrkräfte ungefragt aufnehmen. Dies dient dem Schutz der Privatsphäre und einem vertrauensvollen Miteinander.

4. **Konsequenzen bei Verstößen:** Hält sich ein Schüler (m/w/d) **nicht an diese Regeln**, gilt dies als Verstoß gegen die Schulordnung bzw. Schulpflicht. **Die Lehrkraft darf in einem solchen Fall das Handy vorübergehend einziehen** und bis Unterrichtsende verwahren. Diese Wegnahme eines Handys ist als **erzieherische Maßnahme** im Schulgesetz NRW ausdrücklich zulässig (§ 53 Abs. 2 SchulG NRW). In der **Regel** wird das Gerät am Ende des Schultages zurückgegeben. Bei **wiederholten oder schweren Verstößen** kann das Handy auch länger einbehalten werden, etwa bis zu einem **klärenden Gespräch** mit den Eltern oder dem volljährigen Schüler (m/w/d). In besonders gravierenden Fällen (wenn z.B. dauerhaft der Unterricht gestört wird) ist sogar eine Verwahrung über das Wochenende möglich.
5. **Notfälle und Ausnahmen:** In **dringenden Notfällen** oder bei wichtigem Kommunikationsbedarf mit den Eltern wird selbstverständlich eine Handy-Nutzung **ermöglicht**. Ist zum Beispiel eine sofortige Nachricht oder ein Anruf an die Eltern unumgänglich, darf nach Absprache mit einer Lehrkraft das Handy kurz benutzt werden – alternativ kann auch das **Sekretariat** bei der Kontaktaufnahme helfen. Solche Ausnahmen sollten jedoch die **Ausnahme** bleiben und stets mit den Aufsichtsführenden abgesprochen werden.
6. **In Pausen** ist eine freie Nutzung von Handys erlaubt, sofern die geltenden Gesetze hinsichtlich Datenschutzes und Persönlichkeitsrechten nicht verletzt werden. Generell ist das Handy stets mit Rücksicht auf die Belange und Empfindungen anderer Schüler (m/w/d) zu verwenden.
7. **Lehrkräfte und Schulpersonal** sollen aufgrund ihrer **Vorbildfunktion** Handys ausschließlich in dienstlichen Zusammenhängen in dafür vorgesehen Bereichen **(Lehrerzimmer) oder zu Unterrichtszwecken im Klassenraum nutzen**.
8. **Medizinische Gründe:** Schüler (m/w/d), die aus gesundheitlichen Gründen auf ein digitales Gerät angewiesen sind, können eine Ausnahmegenehmigung bei der Schulleitung beantragen.

B. Rechtlicher Rahmen und pädagogische Hinweise

Diese Handyordnung bewegt sich im Rahmen des Schulrechts in Nordrhein-Westfalen.

Rechtliche Grundlage: Laut Schulgesetz NRW unterliegt die Auswahl der Unterrichtsmethoden und -medien der **pädagogischen Verantwortung der Lehrkraft** (§ 57 Abs. 1 SchulG NRW). Daher entscheidet die Lehrperson, ob und wann Handys im Unterricht als Lernmittel eingesetzt werden. **Pflichtverletzungen:** Ein Verstoß gegen die Handyregeln wird als Verletzung der schulischen Pflichten angesehen und kann erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen. Das Schulgesetz NRW erlaubt dabei ausdrücklich die **Wegnahme von Gegenständen** – also auch von Handys – als erzieherische Einwirkung (§ 53 Abs. 2 SchulG NRW), solange diese Maßnahme verhältnismäßig bleibt. Beim Verdacht auf strafbare Inhalte besteht seitens der Lehrkräfte eine Meldepflicht gegenüber der Schulleitung, die solche Fälle der Polizei meldet.

C. Pädagogischer Gesichtspunkt: Die Rheinische Akademie Köln verfolgt mit diesen Regeln einen **ausgewogenen pädagogischen Ansatz**. Einerseits sollen Ablenkungen minimiert und ein konzentriertes Lernklima gewahrt werden. Andererseits wird Schüler (m/w/d) gezeigt, wie man **verantwortungsvoll und zweckgebunden** mit digitalen Medien umgeht. Durch die kontrollierte Nutzung von Smartphones als **Lernwerkzeug** – immer unter Anleitung der Lehrkraft – können digitale Kompetenzen gefördert werden, ohne dass der Unterrichtsfluss leidet. Dieses Gleichgewicht zwischen Verbot und erlaubter Nutzung gewährleistet, dass das **Lernen im Vordergrund** steht und Handys bei Bedarf sinnvoll eingebunden werden können.

Diese Ordnung wird zu Schuljahresbeginn in allen Klassen vorgestellt. Sie ist auf der Schulhomepage sowie als Aushang im Schulsekretariat einsehbar.

Erziehungsberechtigte werden über die Regelungen schriftlich informiert. Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf in einem partizipativen Prozess überarbeitet.

Diese Handynutzungsordnung soll von der Schulkonferenz beschlossen und regelmäßig evaluiert werden, um den aktuellen schulischen Bedürfnissen gerecht zu werden (vgl. § 65 Abs. 2 Nr. 25 SchulG NRW).

Beschluss der Schulleitung vom 1.8.2025